

Kanton Aargau  
Gemeinde Mönthal



# Feuerwehrreglement

---

Vom Gemeinderat erstmals am 07. Dezember 1998 genehmigt.

Komplettsrevision:  
Vom Gemeinderat beschlossen

Mönthal, 11. August 2025

## Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R.B." followed by a horizontal line.

René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "N. Bittl".

Nicole Bittl-Dätwiler

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
§ 1    Geschlechterneutralität.....	1
<b>Rekrutierung und Einteilung.....</b>	<b>1</b>
§ 2    Rekrutierung.....	1
§ 3    Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	1
§ 4    Vertrauensarzt.....	1
<b>Organisation der Feuerwehr.....</b>	<b>2</b>
§ 5    Feuerwehrkommission .....	2
§ 6    Pflichtenhefte .....	2
§ 7    Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen .....	2
§ 8    Kontrolle der Löscheinrichtungen .....	2
<b>Ausrüstung .....</b>	<b>2</b>
§ 9    Ausrüstung .....	2
<b>Alarmwesen .....</b>	<b>3</b>
§ 10    Notalarmierung.....	3
§ 11    Dienstbereitschaft .....	3
<b>Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst .....</b>	<b>3</b>
§ 12    Ausbildung.....	3
§ 13    Übungsdienst .....	3
§ 14    Branddienst, Einsatzpläne .....	3
<b>Rapport- und Kontrollwesen.....</b>	<b>4</b>
§ 15    Kontrollführung .....	4
§ 16    Dienstbüchlein.....	4
§ 17    Kommandowechsel.....	4
<b>Versicherung .....</b>	<b>4</b>
§ 18    Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen .....	4
<b>Ordnungsbussen.....</b>	<b>4</b>
§ 19    Bussen .....	4
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 20    Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	5

*Der Gemeinderat Mönthal, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971, beschliesst:*

# **Feuerwehrreglement**

---

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

*Geschlechter-  
neutralität*

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

## **Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 2**

*Rekrutierung*

Die Rekrutierung kann laufend, hat jedoch spätestens im vierten Quartal des Jahres zu erfolgen.

### **§ 3**

*Freiwilliger  
Feuerwehrdienst*

<sup>1</sup> Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

<sup>2</sup> Feuerwehrdienstpflchtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt am 1. Januar des Jahres in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup> Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 herabsetzen.

### **§ 4**

*Vertrauensarzt*

Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehrkommission gewählt.

## Organisation der Feuerwehr

### § 5

*Feuerwehr-kommission*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amts dauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten
  - b) einem Mitglied des Gemeinderates
  - c) dem Vize-Kommandanten
  - d) einem bis sechs weiteren Mitgliedern (z.B. Offiziere, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebsfeuerwehren).
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Gemeinderat.

### § 6

*Pflichtenhefte*

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

## Löscheinrichtung

### § 7

*Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydranten-anlagen nicht genügen oder fehlen.

### § 8

*Kontrolle der Löscheinrichtungen*

Die Hydrantenanlagen sind jährlich durch die örtliche Wasserversorgung zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen.

## Ausrüstung

### § 9

*Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Größenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## Alarmwesen

### § 10

#### *Notalarmierung*

Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboten werden kann. Im Weiteren wird auf das Konzept der Notalarmierung verwiesen.

### § 11

#### *Dienstbereitschaft*

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat der AGV Bericht zu erstatten.

## Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

### § 12

#### *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 13

#### *Übungsdienst*

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport. Die Soldauszahlung erfolgt alljährlich Ende Jahr an der Feuerwehrschlussübung.

### § 14

#### *Banddienst, Einsatzpläne*

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute verpflegt (Gemeinderechnung). Der Entscheid wird durch den Einsatzleiter gefällt.

## Rapport- und Kontrollwesen

### § 15

#### *Kontrollführung*

- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueraamtes.

### § 16

#### *Dienstbüchlein*

- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden durch die kantonale Administrations-Software, die von der AGV zur Verfügung gestellt wird, erfasst und verwaltet.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

### § 17

#### *Kommando-wechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Bezuglich der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

## Versicherung

### § 18

#### *Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen*

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert. Dieses Versicherungskonzept weist einen definierten Leistungsanspruch pro Schadenereignis zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen auf.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde gemäss Haftpflichtversicherung entschädigt.

## Ordnungsbussen

### § 19

#### *Bussen*

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

## Schlussbestimmungen

### § 20

*Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen Recht*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 15. Dezember 1998 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

5237 Mönthal, 11. August 2025

### GEMEINDERAT Mönthal

Der Gemeindeammann:

René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Bittl-Dätwiler



5001 Aarau, **31.10.2025**

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender Geschäftsleitung:

André Meier

Abteilungsleiter Intervention:

Urs Ribi